

Gemeinde NEURIED



Gemeinde Neuried, Bauamt, Planegger Str. 2, 82061 Neuried

Regionaler Planungsverband München
Geschäftsstelle
Arnulfstr. 60
80335 München

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
II/1-Br

Telefon-Durchwahl 7590140
Herr Braun
braun@neuried.de

Neuried, den 10.11.2021

Antrag: Regionalplan fortschreiben – Kiesabbauvorranggebiet Planegg/Neuried (VR 804) streichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes beantragen wir die Behandlung der im Betreff genannten und im Anhang dargestellten und begründeten Angelegenheit zur nächstmöglichen Sitzung des Planungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Apfel
1. Bürgermeister

Planegger Str. 2
82061 Neuried

Öffnungszeiten:
Bauamt

Mo 8.00 – 12.00 Uhr
M 8.00 – 12.00 Uhr
Und 15.00 – 18.00 Uhr

Banken: Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE92 7025 0150 0280 4631 26
BIC: BYLADEM1KMS

Telefon: (089) 75 90 1-0
Telefax: (089) 75 90 1-47

Gemeinde Neuried
Hainbuchenring 9 - 11

Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 15.00 – 18.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Raiffeisenbank München-Süd eG
IBAN: DE71 7016 8488 0000 1321 36
BIC: GENODEF1M03

E-Mail: poststelle@neuried.de
Internet: www.neuried.de

Bürgermeister

Mi 16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Buslinien 260, 261, 267, 269, 836,
X910

Antrag: Regionalplan fortschreiben – Kiesabbauvorranggebiet Planegg/Neuried (VR 804) streichen

Die Gemeinde Neuried beantragt,

das Vorranggebiet für Kies und Sand Planegg/Neuried 804 (VR 804) im Regionalplan München durch Fortschreiben des Regionalplans zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Der Regionalplan München weist verschiedene Vorranggebiete für den Kiessabbau aus. Das Vorranggebiet für Kies und Sand Planegg/Neuried 804 (VR 804) liegt dabei in lediglich drei Kilometern Entfernung von der Münchener Stadtgrenze im Waldgebiet Forst Kasten. Dieses Waldgebiet ist als wichtiges Kaltluftbildungsgebiet und als Kaltluftleitbahn für das Klima im Ballungsraum München von besonderer Bedeutung. Das Waldgebiet ist deshalb als regionaler Grünzug und als Bannwald auch rechtlich besonders geschützt.

In den letzten Jahren haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gravierenden Gesundheitsgefahren durch Hitzewellen deutlich erhärtet. Hitzewellen und die besonders gesundheitsgefährdenden tropischen Nächte treten aufgrund des Klimawandels häufiger auf und werden stärker. Die Bevölkerung Münchens ist hiervon aufgrund der hohen Versiegelung und wegen den klimatischen Bedingungen besonders betroffen. Ein Kiesabbau im Vorranggebiet würde die hitzebedingten Gesundheitsgefahren für die Münchener Bevölkerung deutlich erhöhen.

Aufgrund dieser nunmehr bestehenden Erkenntnisse ist der Kiesabbau im Bereich des Vorranggebiets 804 und die damit einhergehende Beseitigung des Kaltluftbildungsgebiets nicht mehr genehmigungsfähig – wenn sie es denn überhaupt je war, denn als Bannwald bestand immer eine erhöhte Rechtfertigungsnotwendigkeit. Jedenfalls ist die Festlegung „Vorranggebiet Kiesabbau“ im Regionalplan München nicht mehr realisierbar. Sie steht zudem im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und zu anderen Festsetzungen des Regionalplans München. Schließlich gebietet auch die Schutzpflicht des Staates, die die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, das Vorranggebiet durch Fortschreiben des Regionalplans zu streichen.

I m E i n z e l n e n :

Inhaltsübersicht:

I. Zum Sachverhalt	4
I. Vorranggebiet 804	4

2.	<u>Klimatische Bedeutsamkeit des regionalen Grünzugs</u>	5
3.	<u>Drohende Gesundheitsgefahren durch Kiesabbau im Vorranggebiet</u>	8
II.	<u>Festsetzung unwirksam</u>	9
1.	<u>Prüfungsrahmen einer Abgrabungsgenehmigung</u>	9
2.	<u>Genehmigungsvoraussetzungen nach BayWaldG liegen nicht vor</u>	9
a)	<u>Anforderungen nach BayWaldG</u>	9
i.	<u>Bannwald</u>	10
ii.	<u>Zwingende Gründe des Allgemeinwohls</u>	10
iii.	<u>Körperschaftswald</u>	10
b)	<u>Rodung nach BayWaldG nicht genehmigungsfähig</u>	11
i.	<u>Ein zwingender Grund des öffentlichen Wohls liegt nicht vor</u>	11
ii.	<u>Ermessen für Rodung dürfte schon nicht eröffnet sein</u>	11
iii.	<u>Jedenfalls Ermessensreduzierung auf Null</u>	12
3.	<u>Genehmigungsvoraussetzungen nach BayWaldG fehlen dauerhaft</u>	15
III.	<u>Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm (insb. Ziel 1.1.2)</u>	16
IV.	<u>Widerspruch zu Ziel B II Z.4.6.1 des Regionalplans</u>	16
V.	<u>Anpassungspflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG</u>	17

I. Zum Sachverhalt

1. Vorranggebiet 804

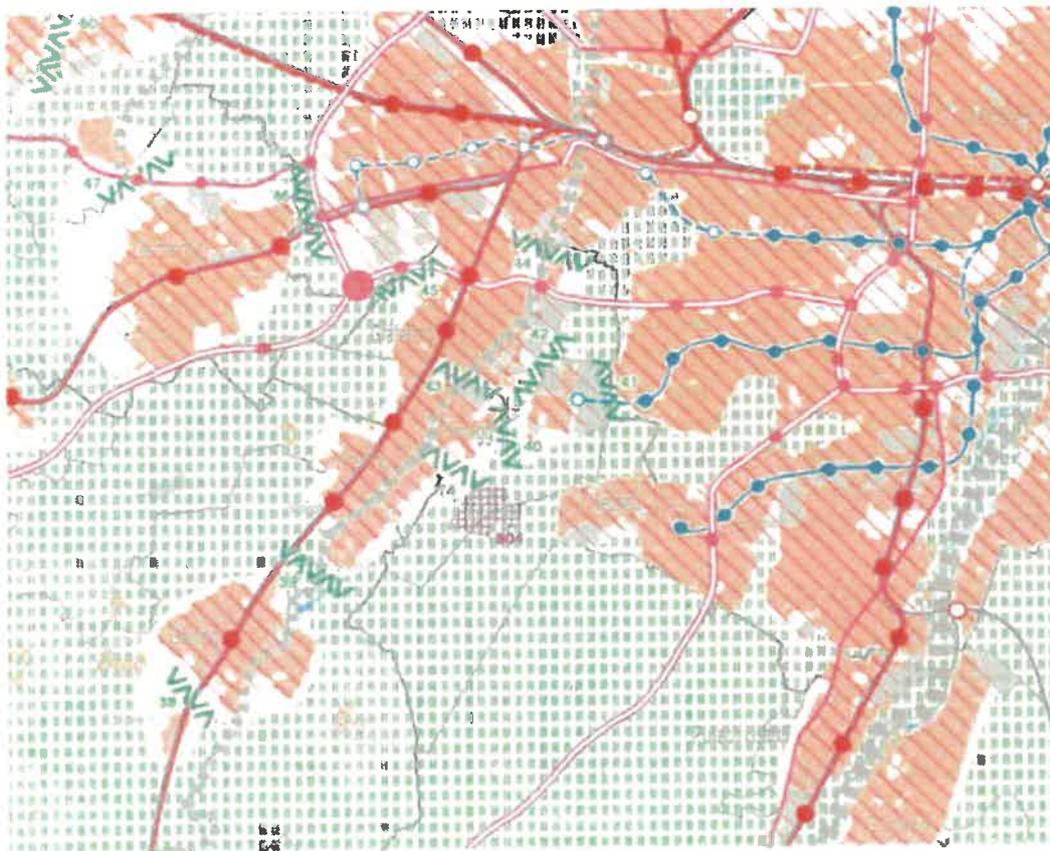
Der Regionalplan legt im Landkreis München eine ca. 43 ha große Fläche als Vorranggebiet für Kies und Sand Planegg/Neuried 804 (VR 804) fest.

Regionalplan München, Textteil Teil B IV Z 5.5.1, Karte 2 Siedlung und Versorgung

Das Vorranggebiet liegt im Forst Kasten. Das betroffene Gebiet ist Teil des Regionalen Grünzugs Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe.

Regionalplan München, Karte zu B II Z.4.6.1 – Regionale Grünzüge

In Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplans sind Vorranggebiet 804 lila und regionaler Grünzug grün markiert (hier Ausschnitt):



In einem Teil des festgelegten Vorranggebiets findet Kiesabbau bereits statt. Ein Großteil des Vorranggebiets ist allerdings Waldfläche.

Das betreffende Waldgebiet ist als Bannwald besonders geschützt. Das Gebiet ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“.

Vgl. Verordnung des Landratsamtes München über die Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald vom 5. April 1993; Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald Vom 17. September 1970 (Neubekanntmachung im ABl Nr. 39 vom 23. September 1970), in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17. Dezember 1976 (ABl Nr. 45 vom 17. Dezember 1976) und vom 18. Dezember 2001 (ABl Nr. 32 vom 21. Dezember 2001).

2. Klimatische Bedeutsamkeit des regionalen Grünzugs

Um die klimatisch bedingte Aufheizung der Städte zu lindern, sieht die deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel u.a. vor, dass in Ballungszentren die Frischluftzufuhr über Frischluftkorridore erfolgen soll.

Bundesregierung, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2008, S. 19; UBA, Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2019, S. 160 f.

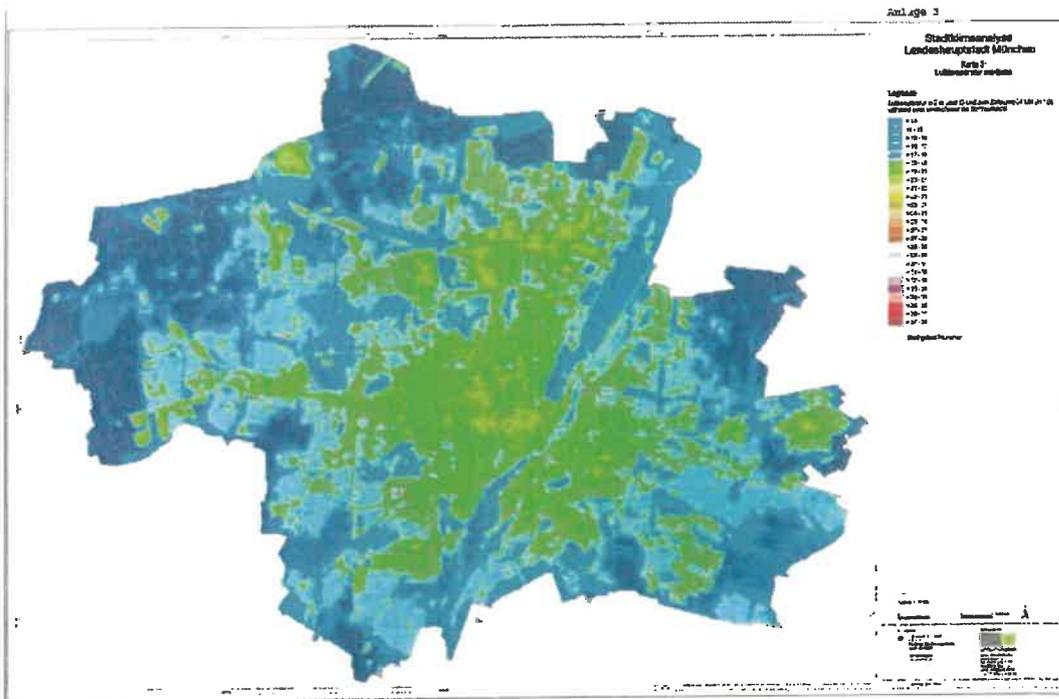
Dem folgend hat die Stadt München eine Stadtklimaanalyse erarbeiten lassen.

Bericht zur Stadtklimaanalyse der LHM, Stand: Juli 2014, verfügbar unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Stadtklima/Stadtklimaanalyse.html>

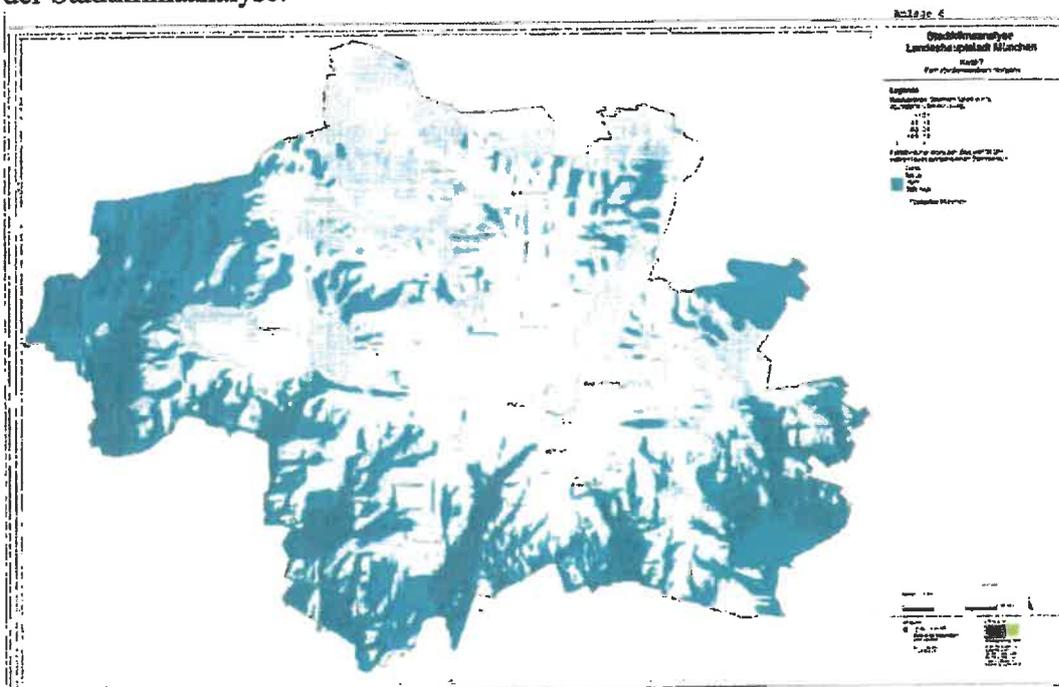
Für diese Analyse wurden die aktuellen thermischen Verhältnisse untersucht und auf der Basis einer Modellierung Klimafunktionskarten erstellt. Die Untersuchung bezieht sich vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit erwarteten Zunahme der sommerlichen Wärmebelastung insbesondere auf austauscharme sommerliche Hochdrucklagen. Diese Wetterlagen gehen häufig mit einer überdurchschnittlich hohen Wärmebelastung in den Siedlungsräumen und hohen lufthygienischen Belastungen einher. Die Klimafunktionskarte fungiert als Fachplan für die Belange des Stadtklimas.

Die Untersuchung zeigt die herausragende Funktion von Grün- und Freiflächen als klimaökologische Ausgleichsräume. Insbesondere Waldflächen haben eine großräumige klimatische Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der nächtlichen Temperaturunterschiede zwischen dicht bebauten Bereichen und Grünflächen bilden sich Ausgleichsströmungen aus. Diesen Luftaustausch zwischen Siedlungsräumen und Ausgleichsräumen im Umland ermöglichen insbesondere Kaltluftleitbahnen.

Die Anlage 3 zur Stadtklimaanalyse zeigt die morgendlichen Temperaturunterschiede während einer windschwachen Sommernacht. Die Temperaturen zwischen der Innenstadt und bewaldeten Gebieten am Stadtrand unterscheiden sich dabei um bis zu 7 °C:



Den morgens aus südwestlicher Richtung anströmenden Kaltluftvolumenstrom zeigt Anlage 6 der Stadtklimaanalyse:



Hieraus wird deutlich, dass insbesondere die südwestlich Münchens entlang der Hauptwindrichtung Süd-West gelegenen Täler wie das Würmtal als Kaltluftleitbahn von besonderer Bedeutung für das Münchener Stadtklima sind.

Gerade aufgrund dieser Erkenntnisse sind sie im Regionalplan als zu erhaltende Grünzüge ausgewiesen. Die Festlegung soll nach der Begründung des Plans ausdrücklich dazu dienen,

die dort vorhandenen positiven klimatischen Wirkungen auf angrenzende Siedlungsgebiete in Form von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischlufttransportbahnen zu erhalten.

Regionalplan München, Begründung zu Teil B II Z.4.6.1

Auch der besondere rechtliche Schutz des betroffenen Gebiets als Bannwald hat seine Ursache in der außergewöhnlichen Bedeutung des Waldes für das Klima in einem Verdichtungsraum (vgl. Voraussetzungen für die Bannwaldausweisung nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG).

Die Bedeutung dieser Kaltluftleitbahnen erschöpft sich nicht allein darin, für ein möglichst angenehmes Stadtklima zu sorgen. Sie haben auch erhebliche abmildernde Auswirkungen auf Hitzewellen und die durch die Wärmebelastung verursachten Gesundheitsgefahren. Hitze stellt für das Herz-Kreislaufsystem eine besondere Belastung dar. Als Folge von anhaltender Hitzebelastung können insbesondere bei älteren Menschen und Personen mit chronischen Vorerkrankungen Regulationsstörungen und Kreislaufprobleme auftreten. Der Zusammenhang von Hitzewellen und gesteigerter Sterblichkeit und einer Zunahme von Erkrankungen ist inzwischen gut belegt. Während extremer Hitze werden vermehrt Rettungseinsätze registriert und in den Hitzesommern 2003, 2006 und 2015 verstarben in Deutschland insgesamt etwa 19.500 Menschen zusätzlich an den Folgen der Hitzebelastung. Die Hitzewelle 2018 hat allein in Berlin zu schätzungsweise 490 Todesfällen geführt.

Vgl. Bundesregierung, Zweiter Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2020, S. 11; An der Heiden u.a., Schätzung hitzebedingter Todesfälle in Deutschland zwischen 2001 und 2015, Bundesgesundheitsblatt 2019, 571 und An der Heiden u.a., Schätzung der Zahl hitzebedingter Sterbefälle infolge der Hitzewelle 2018, Epidemiologisches Bulletin Nr. 23, 2019, beide verfügbar unter <https://edoc.rki.de/>; Wasem u.a., Untersuchung des Einflusses von Hitze auf Morbidität, 2019, verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen.html>

Die Gesundheitsgefahren durch Hitzewellen als Folge des Klimawandels werden in München zukünftig deutlich zunehmen. Seit 1880 hat sich die Dauer sommerlicher Hitzewellen über Westeuropa etwa verdreifacht. Bei unverminderten Treibhausgasemissionen könnte die Anzahl von Hitzewellen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts im ungünstigsten Fall um bis zu 30 Ereignisse pro Jahr in Süddeutschland zunehmen. Die Auftretswahrscheinlichkeit von Temperaturrekorden dürfte ebenfalls drastisch ansteigen. Insbesondere während der Sommermonate wird eine Verzehnfachung solcher Ereignisse für realistisch angesehen.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 24, juris unter Verweis auf Deutschländer/Mächel, in: Brasseur/Jacob/Schuck-Zöller (Hrsg.), Klimawandel in Deutschland, 2017, S. 55

In Kooperation mit der Stadt München hat der Deutsche Wetterdienst speziell lokale Daten für München gesammelt und hieraus ein Modell für das zukünftige Klima in der Stadt München erarbeitet.

Mühlbacher u.a., Bericht des DWD 252 – Stadtklimatische Untersuchungen der sommerlichen Temperaturverhältnisse und des Tagesgangs des Regionalwindes („Alpines Pumpen“) in München, 2020, verfügbar unter https://www.dwd.de/DE/leistungen/pbfb_verlag_berichte/berichte.html

Die Untersuchung zeigt, dass die Zahl der Sommertage (Tage mit Höchsttemperaturen über 25 °C) und die Zahl der heißen Tage (Tage mit Höchsttemperaturen über 30 °C) seit Messbeginn 1955 deutlich zugenommen hat. Für den Zeitraum 2041 bis 2070 liegt die prognostizierte Zunahme an Sommertagen im Vergleich zu dem Referenzzeitraum im günstigen Fall bei 35-40 %, im ungünstigen Fall bei 65-100 %.

Mühlbacher u.a., Bericht des DWD 252 – Stadtklimatische Untersuchungen der sommerlichen Temperaturverhältnisse und des Tagesgangs des Regionalwindes („Alpines Pumpen“) in München, 2020, S. 80

Auch der Klimaausblick des Climate Service Center Germany (GERICS) für München und die angrenzenden Landkreise prognostiziert für alle betrachteten Klimaszenarien eine Zunahme der Temperatur, der Sommertage (Tage mit Höchsttemperaturen über 25 °C), der heißen Tage (Tage mit Höchsttemperaturen über 30 °C), der tropischen Nächte (Tage mit einer Minimumtemperatur von 20 °C) und der schwülen Tage.

Climate Service Center Germany (GERICS), Klimaausblick München und angrenzende Landkreise, 2021, verfügbar unter: https://www.climate-service-center.de/products_and_publications/fact_sheets/landkreise/index.php.de

3. Drohende Gesundheitsgefahren durch Kiesabbau im Vorranggebiet

Der Kiesabbau im Vorranggebiet setzt eine Rodung des Bannwaldes voraus. Rodung und Kiesabbau sind geeignet, erhebliche Gesundheitsgefahren für in umliegenden Gebieten wohnende Menschen zu verursachen. Auch wenn der gerodete Wald nach Ende der Auskiesung wieder aufzuforsten ist, würde der Wald in der betroffenen Fläche seine schützenden Funktionen für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verlieren.

Eine Rodung mit anschließendem Kiesabbau im Bereich des Vorranggebiets ist geeignet, die dort verlaufende Kaltluftleitbahn gravierend zu beeinträchtigen, und damit die Gefahr von Hitzetoten in München konkret zu erhöhen. Dies wäre – mit dem richtigen regionalen Klimamodell – sogar quantifizierbar.

Untersuchungen zu den mikro- und mesoklimatischen Effekten des Tagebaus Hambach haben gezeigt, dass im Sommer und Herbst der Tagebau der Wärmepol des Untersuchungsraums ist. Im Hitzesommer 2018 herrschten dort Temperaturen bis 45 °C. Die Temperaturdifferenz zwischen Tagebau und umliegenden Waldgebieten betrug im Sommer bis zu 22 °C.

Ibisch u.a., Hambacher Forst in der Krise – Studie zur Beurteilung der mikro- und mesoklimatischen Situation sowie Randeffekten, 2019

Vergleichbare Temperaturunterschiede wurden am 06.07.2021 zwischen der bestehenden Kiesgrube im Forst Kasten und dem umliegenden Waldgebiet gemessen.

Die hohen Temperaturen über Tagebauflächen und die Temperaturunterschiede zu umliegenden Waldgebieten führen dazu, dass über den Tagebauflächen erwärmte Luft aufsteigt (Thermik). Der hierdurch in Bodennähe entstehende Unterdruck bedingt, dass aus den umliegenden Gebieten Luft in Richtung Tagebau nachströmt. Diese vertikalen Luftbewegungen und auf den Tagebau hin ausgerichteten bodennahen horizontalen

Luftströmungen sind geeignet, die Funktion der Kaltluftleitbahn empfindlich zu stören. Es muss davon ausgegangen werden, dass es hierdurch vermittelt zu einer Temperaturzunahme in den südwestlichen Teilen Münchens kommen kann, die insbesondere bei den zukünftig noch häufiger zu erwartenden Hitzewellen zu zusätzlichen Gesundheitsgefahren und einer gesteigerten Sterblichkeit führen kann.

II. Festsetzung unwirksam

Die Festsetzung des Vorranggebiets 804 ist unwirksam geworden.

Jede planerische Festsetzung, auch die Festlegung von Vorranggebieten, muss sich an dem Gebot der Erforderlichkeit messen lassen. Eine planerische Festsetzung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Gebot der Erforderlichkeit nicht vereinbar und deswegen unwirksam, wenn sie sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.

BVerwG, Beschluss vom 16. März 2006 – 4 BN 38/05 –, Rn. 9, juris m.w.N.; vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Juni 2005 – 3 S 1545/04 –, juris; Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 3 Rn. 53

So liegt die Sache hier.

Jedenfalls in Folge der inzwischen vorhandenen Erkenntnisse zu den Gesundheitsgefahren durch Hitzewellen und deren Zunahme durch den Klimawandel stehen der Waldrodung und Kiesabbau innerhalb des Vorranggebiets nunmehr unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegen. Die für einen Kiesabbau im Vorranggebiet erforderliche Abgrabungsgenehmigung kann dauerhaft aus Rechtsgründen nicht erteilt werden.

1. Prüfungsrahmen einer Abgrabungsgenehmigung

Kies ist kein dem Bundesberggesetz unterfallender Bodenschatz, so dass sich der Kiesabbau nach den Vorschriften des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) richtet. Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG sind die Abgrabungen zur Kiesgewinnung genehmigungspflichtig.

Die Abgrabungsgenehmigung setzt nach Art. 9 Abs. 1 Satz BayAbgrG voraus, dass die Abgrabung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz sind daher alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, für die kein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

2. Genehmigungsvoraussetzungen nach BayWaldG liegen nicht vor

Zu den nach Art. 9 Abs. 1 Satz BayAbgrG zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die Anforderungen des Bayerischen Waldgesetzes. Aufgrund von Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ist keine eigenständige Rodungsgenehmigung nach Art. 9 BayWaldG erforderlich.

a) Anforderungen nach BayWaldG

Das Bayerische Waldgesetz hebt in seinem Artikel 1 Satz 1 die „besondere Bedeutung“ des Waldes „für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die

Landschaft und den Naturhaushalt“ hervor. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat u.a. gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen (Art. 1 Satz 2 BayWaldG). Das Gesetz betont den Nachhaltigkeitsgrundsatz, damit der Wald „diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen [kann]“ (Art. 1 Satz 3 BayWaldG).

Die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen war tragendes Leitprinzip des Gesetzgebers bei Erlass des Bayerischen Waldgesetzes.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. Juli 2019 – 19 ZB 15.2409 –, Rn. 9, juris

Den in Art. 1 BayWaldG genannten Gesetzeszweck und die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt haben die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, zu berücksichtigen (Art. 7 Satz 1 BayWaldG).

i. Bannwald

Das in Frage stehende Waldstück ist durch die Verordnung des Landratsamtes München über die Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald vom 5. April 1993 als Bannwald ausgewiesen. Als Bannwald soll nach Art. 11 BayWaldG Wald ausgewiesen werden,

„der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt“.
(Hervorhebung hier)

In Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG trifft der Gesetzgeber folgerichtig die Grundentscheidung, dass Rodungen in Bannwäldern nicht zulässig sind.

Nur im Ausnahmefall und unter strengen Voraussetzungen ist nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG im Bannwald eine Rodungsgenehmigung überhaupt denkbar. Danach kann eine Rodung von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn „sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“.

ii. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Nur wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG auch dann erteilt werden, wenn die in Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen für Rodungen im Bannwald nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können.

iii. Körperschaftswald

Die bisherigen Kiesabbaugebiete im Forst Kasten betreffen Waldgebiete in Privathand. Während diese Gebiete also Privatwald im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG sind, handelt es sich bei den jetzt ausgeschriebenen Flächen um Körperschaftswald im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG. Das betreffende Waldstück steht im Eigentum der

Heiliggeistspital-Stiftung. Diese Stiftung des öffentlichen Rechts untersteht der Aufsicht des Freistaates Bayern (vgl. § 1 Nr. 2 und § 8 der Satzung der Heiliggeistspital-Stiftung vom 26.02.1975).

Aus dem Status als Körperschaftswald resultiert ein zusätzlicher Schutzstatus. Anders als Privatwald dient Körperschaftswald „dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen.“ (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayWaldG; vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Körperschaftswaldverordnung).

Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen und den Wald vor Schäden zu bewahren (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 BayWaldG).

Die Regelung des Art. 19 Abs. 1 BayWaldG belegt nach der Auffassung des Gesetzgebers die Grundtendenz des Gesetzentwurfs, im Wald der öffentlichen Hand grundsätzlich dem öffentlichen Interesse den Vorrang einzuräumen.

LT-Drs. 7/6654, S. 25.

b) Rodung nach BayWaldG nicht genehmigungsfähig

Nach diesen Maßstäben des Bayerischen Waldgesetzes ist eine Rodung nicht zulässig.

i. Ein zwingender Grund des öffentlichen Wohls liegt nicht vor

Ein zwingender Grund des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 9 Abs. 7 BayWaldG liegt nicht vor.

Ein solcher besteht insbesondere nicht aufgrund einer Nachfrage nach Kies. Allein die im Regionalplan München ausgewiesenen Vorranggebiete für Kies und Sand enthalten Abbauflächen in der Größenordnung von insgesamt ca. 3.800 ha. Hierdurch kann etwa das Dreifache des im Planungszeitraum von 15 Jahren geschätzten Bedarfs gedeckt werden.

Regionalplan München, Begründung zu Teil B IV 5.4.1

Andere Gründe des öffentlichen Wohls sind schlicht nicht ersichtlich.

ii. Ermessen für Rodung dürfte schon nicht eröffnet sein

Das Ermessen für eine Rodung im Bereich des Bannwalds dürfte schon nicht eröffnet sein.

Voraussetzung für ein Abweichen von der gesetzgeberischen Grundentscheidung in Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG, Rodungen in Bannwäldern nicht zuzulassen, ist nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, dass „sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“.

Das Ermessen für eine Rodung von Teilen eines Bannwalds ist danach nur dann ausnahmsweise eröffnet, wenn die rodungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Das betreffende Waldstück erfüllt eine Vielzahl von Funktionen, die ausgeglichen sein müssten. Die Beurteilung eines möglichen Ausgleichs hat sich hierbei an der Beschreibung des Bannwalds in Art. 11 BayWaldG zu orientieren. Ein gedachter Ausgleich muss daher sicherstellen, dass die außergewöhnliche Bedeutung des Bannwalds für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung, die ihm auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen zukommt, erhalten bleibt.

Die auch die Erklärung zu Bannwald tragende außergewöhnliche Bedeutung von Forst Kasten liegt insbesondere in seiner Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluft- und Frischlufttransportbahn. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine zentral in der Mitte der Kaltluftleitbahn gelegene Rodung eine Störung der Funktion der Kaltluftleitbahn bewirken kann, die nicht durch zusätzliche Waldflächen an den Rändern der Kaltluftleitbahn ausgeglichen wird.

Die Flächen des bisher genutzten Kiesabbaugebiets sind als Ausgleichsgebiet nicht geeignet. Sie sind ohnehin schon aufgrund vorbestehender Verpflichtungen wieder aufzuforsten. Hinzu kommt, dass dort die Abbaugruben mit Bauschutt verfüllt wurden. Dieser Boden ist von wesentlich geringerer Qualität als ein in Jahrhunderten gewachsener, biologisch intakter Waldboden. Das wirkt sich auf den zukünftigen Wald aus. Dort erfolgende Aufforstungen sind daher dem jetzigen Bannwald nicht gleichwertig.

iii. Jedenfalls Ermessensreduzierung auf Null

Jedenfalls ist das Ermessen von Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG auf Null reduziert. Allein rechtmäßig wäre die Entscheidung, die Rodung zu versagen.

Die Regelungen des Art. 9 BayWaldG sind ausschließlich am Allgemeinwohl orientiert und lassen das Bemühen des Gesetzgebers um einen bestmöglichen Schutz des Waldes erkennen. Die gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und potenziellen privaten Interessen eines Waldbesitzers wurde durch die abgestuften und differenzierten Regelungen bereits weitgehend vorgenommen und ist insoweit den Behörden entzogen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. Juli 2019 – 19 ZB 15.2409 –, Rn. 9, juris m.w.N.

Der Gesetzgeber hat in Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Grundentscheidung getroffen, Rodungen in Bannwäldern aufgrund ihrer außergewöhnlichen in Art. 11 BayWaldG beschriebenen Bedeutung als unersetzliche und deshalb in ihrer Flächensubstanz zu erhaltende Wälder nicht zuzulassen. Einer besonderen Rechtfertigung bedarf hier also eine Ausnahmeentscheidung, die eine Rodung zulässt und nicht eine Entscheidung, die die Rodungsgenehmigung versagt.

(1) Hier geringes Gewicht der Eigentümerinteressen

Hierbei ist zunächst Folgendes zu beachten: Als Bannwald können auch Privatwälder geschützt sein. In diesem Fall liegt in der Erklärung zu Bannwald auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des jeweiligen Grundeigentums. Die mit der Qualifikation als Bannwald einhergehenden Einschränkungen des Waldeigentümers müssen auch vor dem Hintergrund von Art. 14 GG verhältnismäßig sein. Die Ausnahmeregelung von Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG dient daher auch dazu, die Verhältnismäßigkeit der Nutzungseinschränkung gegenüber den Eigentümern von Privatwald zu wahren. Zu diesem Zweck ermöglicht sie für

solche seltenen Einzelfälle, in denen aufgrund besonderer Umstände die Einschränkungen gegenüber dem Grundeigentümer unverhältnismäßig wären, ein Abweichen von der gesetzgeberischen Grundentscheidung.

Eigentümerin des betreffenden Teilstücks des Forst Kasten ist die Heiliggeistspital-Stiftung. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

§ 1 Nr. 2 der Satzung der Heiliggeistspital-Stiftung vom 26.02.1975

Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist sie daher nicht Träger von Grundrechten und damit auch nicht Träger des Eigentumsgrundrechts.

vgl. nur Maunz/Dürig/Papier/Shirvani, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 14 Rn. 333 f.

Das Interesse der Stiftung an der Erzielung von Einnahmen durch die Verpachtung der Fläche ist daher zwar im Rahmen der Ermessensausübung grundsätzlich zu beachten, unterliegt aber nicht einem erhöhten gesetzlichen Schutz.

Wenn der Gesetzgeber bereits in Bezug auf Bannwald in Privathand in Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Grundentscheidung trifft, dass der Waldeigentümer dort trotz seines Schutzes durch Art. 14 GG, keine Rodungen vornehmen darf, gilt dies umso mehr gegenüber einem Waldeigentümer, der sich nicht auf den Schutz durch Art. 14 GG berufen kann.

(2) Besonderes Gewicht der öffentlichen Interessen am Walderhalt bei Körperschaftswald

Entsprechend der vom Gesetzgeber benannten Grundtendenz des Bayerischen Waldgesetzes, im Wald der öffentlichen Hand grundsätzlich dem öffentlichen Interesse den Vorrang einzuräumen,

LT-Drs. 7/6654, S. 25.

verlangt das Gesetz von der öffentlichen Hand als Waldeigentümerin deutlich größere Anstrengungen zum Schutz des Waldes als von Privateigentümern. Der in öffentlicher Hand liegende Körperschaftswald hat „dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß“ zu dienen (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG). Die zuständigen Stellen haben „gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen.“ (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG; vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Körperschaftswaldverordnung, Hervorhebung hier). Sie haben bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen und den Wald vor Schäden zu bewahren (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 BayWaldG).

Bereits aus diesen Wertungen des Gesetzgebers folgt, dass hier nur dann eine Rodungsgenehmigung erteilt werden könnte, wenn ein ganz besonders schwerwiegender Grund im öffentlichen Interesse vorläge. Ein solcher ist hier aber nicht ersichtlich. Er liegt insbesondere nicht in der schlichten Nachfrage nach Kies begründet, da diese Nachfrage leicht durch Kiesabbau in anderen, deutlich geringer geschützten Flächen befriedigt werden kann.

(3) Festlegung als Vorranggebiet für Kiesabbau unerheblich

Selbst wenn hier die Festlegung als Vorranggebiet als wirksam unterstellt würde, folgt daraus für die Frage der Zulässigkeit der Waldrodung nichts. Der Regionalplan selbst führt in der Begründung zu Teil B IV G.5.3.4 im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen aus:

„Rodung von Wald ist vorrangig nach waldgesetzlichen und fachlichen Kriterien zu beurteilen.“

In der Begründung zur Festlegung von Vorranggebieten wird erneut hervorgehoben, dass die Überprüfung der Abbauvorhaben nach den im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren nach dem Bau-, Berg-, Forst-, Natur-, Wasserschutz- und Abgrabungsrecht unberührt bleibt.

Regionalplan München, Begründung zu Teil B IV 5.4.1

(4) Rodung nicht mit Klimazielen vereinbar

Geplante Waldrodungen müssen sich im Jahr 2021 konkret an den zwei Dimensionen des Klimaschutzes orientieren: Schutz von Wäldern als CO₂-Senke, vgl. ausdrücklich § 3a KSG, und Ziele der Anpassung an die (unausweichlichen) Folgen des Klimawandels.

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich betont, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Auch Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Diese Pflicht zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris

Auch Artikel 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes betont die Verantwortung jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft gegenüber den kommenden Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Das verlange nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen (Art. 1 Satz 3 BayKlimaG). Weil die Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes aber gleichwohl hinter den Anforderungen des Bundesklimaschutzgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts zurückbleiben, wurde Verfassungsbeschwerde gegen den Freistaat Bayern beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Vgl. Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 05.07.2021, verfügbar unter <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/>

Waldflächen wirken als Kohlenstoffspeicher dem Klimawandel entgegen. Die Auswirkung einer Waldrodung auf das globale Klima und das Erreichen der Klimaziele auf EU-Ebene, Bundesebene und Landesebene sind deswegen hier als gewichtiger Belang zu berücksichtigen.

Nach § 3a KSG des Bundes ist nicht nur wie bisher auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/841 über den Klimaschutzbeitrag von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft („LULUCF-Verordnung“) der Austausch auf Netto-Null zu bringen, sondern erhebliche zusätzliche negative Emissionen zu erbringen, also in Wald und Boden zusätzliche Mengen an CO₂ zu speichern. Eine Strategie wie dies erreicht werden soll, fehlt bisher. Dennoch ist einzubeziehen, dass besonders naturnahe Wälder wie der hier vorliegende aufgrund ihrer Speicherkapazität vorrangig zu erhalten sind.

Auch nach Ziffer 1.3.1 des Landesentwicklungsprogramms gilt der Grundsatz, dass den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung

natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung getragen werden soll.

(5) Waldrodung ist gesundheitsgefährdend

Eine Waldrodung scheidet hier aber auch deswegen aus, weil diese Rodung geeignet ist, zu ganz erheblichen Gesundheitsgefahren für in umliegenden Gebieten wohnende Menschen zu führen, und zwar in Ausfüllung von Art 20a GG auch zum Nachteil der kommenden Generationen. Auch wenn der gerodete Wald nach Ende der Auskiesung wieder aufzuforsten ist, würde der Wald in der betroffenen Fläche seine nach dem Bayerischen Waldgesetz zu schützenden Funktionen für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verlieren.

Das betreffende Waldstück ist, wie vorstehend unter I.2 beschrieben, von herausragender Bedeutung als Kaltluftleitbahn für München. Aufgrund der mit dem Klimawandel zunehmenden sommerlichen Hitzebelastung, insbesondere der Zunahme von Hitzewellen und den besonders gesundheitsgefährdenden tropischen Nächten muss diese Kaltluftleitbahn zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung erhalten werden. Rodung und Kiesabbau würden die Funktionsfähigkeit der Kaltluftleitbahn jedoch gefährden und hierdurch zukünftig zusätzliche Gesundheitsgefahren schaffen (oben I.2 und I.3).

Eine Gefährdung der Kaltluftleitbahn durch Rodung und Kiesabbau widerspräche auch der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung.

Bundesregierung, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2008, S. 19; UBA, Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2019, S. 160 f.

(6) Rodung gefährdet umliegende Waldgebiete

Hinzu kommt, dass die aus Tagebauen, auch aus einem wie hier geplanten Kiesabbau, aufsteigende, sehr warme Luft zu Luftbewegungen führt, die die umliegenden Waldgebiete austrocknen und aufgrund des zusätzlichen Hitze- und Trockenstresses zu einer nachhaltigen Abnahme der Produktivität und Vitalität von Gehölzen und sogar einem Absterben von Bäumen führen kann.

Vgl. Ibisch u.a., Hambacher Forst in der Krise – Studie zur Beurteilung der mikro- und mesoklimatischen Situation sowie Randeffekten, 2019, S. 20 ff.

Auch das steht den Erhaltungszielen des Bayerischen Waldgesetzes für Bann- und Körperschaftswäldern entgegen.

(7) Zwischenfazit

Angesichts der gesetzgeberischen Grundentscheidungen zum Schutz und Erhalt von Bann- und Körperschaftswald, aufgrund der zu berücksichtigenden Klimaziele, des Befundes, dass für eine Rodung nur das Interesse der Stiftung an der Erzielung von Einnahmen und ggf. das öffentliche Interesse an kurzen Transportwegen von Kies streitet, während demgegenüber eine Rodung geeignet ist, Kaltlufttransportbahnen zu stören und hierdurch zukünftig zusätzliche Gesundheitsgefahren hervorzurufen und auch umliegende Waldflächen schädigen kann, überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes derart eindeutig, dass das Ermessen im Sinne Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG auf Null reduziert ist. Einzig rechtmäßige Entscheidung ist das Versagen der Rodung.

3. Genehmigungsvoraussetzungen nach BayWaldG fehlen dauerhaft

Die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Kiesabbau im Bereich des Bannwaldes fehlen auch dauerhaft. Aufgrund der klaren Regelung in Art. 11 BayWaldG ist eine Aufhebung des Bannwaldstatus für das Vorranggebiets angesichts der vorstehend geschilderten Umstände nicht möglich.

III. Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm (insb. Ziel 1.1.2)

Die Festlegung des Vorranggebiets 804 widerspricht auch Ziel 1.1.2 des Landesentwicklungsprogramms.

Unter Ziffer 1.1.2 enthält das Landesentwicklungsprogramm das Ziel:

„Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“

Ergänzend können hier die Grundsätze 1.3.2 des Landesentwicklungsprogramms zum Klimawandel herangezogen werden, nach denen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Ferner sollen in allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden. Grundsatz 5.4.2 hebt hervor, dass große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen gehören Temperaturen, die nicht gesundheitsgefährdend sind. Die Festlegung des Vorranggebiets 804 gefährdet die dort verlaufende Kaltluftleitbahn in ihrer Funktion. Angesichts der unter I.2 und 3 geschilderten klimatischen Zusammenhänge und Gesundheitsgefahren droht eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Teilen von München.

Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind für das Aufstellen und Fortschreiben des Regionalplans München verbindlich (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

IV. Widerspruch zu Ziel B II Z.4.6.1 des Regionalplans

Das Vorranggebiet 804 steht auch im Widerspruch zu anderen Zielen des Regionalplans München.

Nach Teil B II Z.4.4. sind schon Wärmeausgleichsinseln und kleinräumlich bedeutende Kaltluft- und Frischluftleit- bzw. Frischlufttransportbahnen zu erhalten.

Größere Zusammenhänge sind als regionale Grünzüge durch Teil B II Z.4.6.1 geschützt. Danach dienen Regionale Grünzüge u.a. der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die Funktion Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches nicht entgegensteht. Das hier betroffene Gebiet des Forst Kasten ist Teil des Regionalen Grünzugs Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe.

Die Begründung zu Ziel B II Z.4.6.1 stellt die Bedeutung der regionalen Grünzüge für das Münchener Stadtklima heraus. Weil die Winde in der Region München am häufigsten aus südwestlicher Richtung kommen, fungierten insbesondere die in dieser Hauptwindrichtung gelegenen Talsysteme wie das Würmtal als wesentliche Luftaustausch- bzw. Frischlufttransportbahn. Insbesondere die auf den Siedlungskern gerichteten radialen Freiräume seien als regionale Grünzüge daher für den Frischlufttransport in den Verdichtungsraum von großer Bedeutung. Das gelte insbesondere bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen und die hierdurch bedingten thermischen Belastungen („Hitzestress“) für die Bevölkerung.

Aufgrund der vorstehend gezeigten Eignung eines Tagebaus, den ausreichenden Luftaustausch entlang der Kaltluftleitbahn zu beeinträchtigen, besteht hier ein Widerspruch zwischen der Festlegung von Vorranggebiet 804 und Ziel B II Z.4.6.1 im Regionalplan. Dieser Widerspruch ist im Hinblick auf das Vorstehende durch Streichen des Vorranggebiets aufzulösen. Der bestandskräftig genehmigte Kiesabbau wäre hiervon nicht betroffen.

V. Anpassungspflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Das Grundgesetz gewährt jedem Menschen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses Grundrecht schützt nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt eine Schutzpflicht des Staates, die die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 144 ff., 148, juris m.w.N.

Diese grundrechtliche Schutzpflicht wird für den Bereich der Raumordnung durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) aufgegriffen: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG).

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Staat angesichts der vom Klimawandel ausgehenden Gefahren verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels zu treffen. Neben Maßnahmen, die dazu beitragen, die menschengemachte Erwärmung der Erde anzuhalten und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen, muss der Staat, soweit der Klimawandel nicht aufgehalten werden kann oder bereits eingetreten ist, positive Schutzmaßnahmen (Anpassungsmaßnahmen) ergreifen, die die Folgen des Klimawandels lindern. Diese sind erforderlich, um die Gefahren durch die tatsächlich eintretenden Folgen des Klimawandels auf ein im Hinblick auf die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß zu begrenzen.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 144 ff., 148, 150, juris

Das Ziel von Regierung und Gesetzgeber, den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst 1,5 °C zu begrenzen, hat das Gericht im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht überhaupt nur deswegen für derzeit noch verfassungsgemäß angesehen, weil die Folgen dieser Erwärmung durch Anpassungsmaßnahmen gelindert werden sollen.

vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 165, juris

Im Hinblick auf die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hält das Bundesverfassungsgericht an erster Stelle die Zunahme von Gesundheitsgefahren durch extreme Hitzetage und Hitzewellen für bedeutsam.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 24, juris

Zu den daher verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungsmaßnahmen bezieht sich das Gericht auf die deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel und nennt zuvorderst:

„So sollen etwa geeignete Architektur sowie Stadt- und Landschaftsplanung dazu beitragen, eine klimatisch bedingte Aufheizung der Städte zu lindern, und in Ballungszentren soll die Frischluftzufuhr über Frischluftkorridore erfolgen, zum Beispiel durch unverbaute Frischluftschneisen und extensive Grünanlagen als ‚Kälteinseln‘“

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 164, juris

Angesichts der unter I.2 und 3 dargestellten Gesundheitsgefahren durch einen Kiesabbau im Bereich der Kaltluftleitbahn gebietet auch die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das Vorranggebiets 804 zu strei

